

104. Ist die Einrede der Rechtshängigkeit begründet, wenn aus dem Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 auf Entschädigung geklagt war, in erster Instanz auf Zahlung einer Rente erkannt, und hiergegen vom Beklagten Berufung eingelegt ist, und nunmehr, bevor über die Berufung entschieden worden, der Verletzte neue Klage wegen desselben Unfalles erhebt?

VI. Civilsenat. Ur. v. 13. Dezember 1900 i. S. Gr. Berliner Straßenbahn (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VI. 358/00.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger verunglückte am 15. März 1899 zu Berlin mit einem Motowagen der Beklagten. Er belangte wegen dieses Unfalls die Beklagte zunächst auf Schadenersatz, mit der Behauptung, er habe von dem Unfall schwere Verletzungen und einen Leistenbruch davon getragen. In diesem Rechtsstreit wurde die Beklagte durch Urteil des Landgerichtes unter der Feststellung, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch den Unfall dauernd um ein Fünftel vermindert sei, verurteilt, die Kurkosten zu ersetzen und dem Kläger eine jährliche Rente von 330 *M.* zu zahlen. Hiergegen legte die Beklagte Berufung ein. Bevor auf diese eine Entscheidung erging, erhob der Kläger wegen des gleichen Unfalls neue Klage, mit dem Vorbringen, es habe sich bei ihm infolge des Unfalls seit Erlassung jenes Urteils ein Nervenleiden ausgebildet, welches ihn gänzlich erwerbsunfähig mache; er verlangte demgemäß Ersatz seines vollen bisherigen Jahresverdienstes und danach eine weitere Rente von jährlich 1320 *M.* Die Beklagte erhob den Einwand der Rechtshängigkeit. Der erste Richter gab dieser Einrede statt; auf die Berufung des Klägers wurde dieselbe aber vom Kammergericht verworfen. Infolge Revision der Beklagten hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und in der Sache selbst die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der erste Richter hat den Einwand der Rechtshängigkeit deshalb für begründet erachtet, weil die vorliegende Klage auf demselben Klagefundamente beruhe, wie die früher angestrengte, zur Zeit in der Berufungsinstanz schwebende Klage, und weil also der Kläger den erhobenen Anspruch durch Erweiterung des in dem Vorprozeß gestellten Antrages in der Berufungsinstanz gemäß §§ 529, 268 C.P.D. hätte geltend machen müssen. Der Berufungsrichter dagegen hat die erwähnte prozeßhindernde Einrede mit der Begründung verworfen: daß in dem Vorprozesse Entschiedene sei nicht Gegenstand des jetzigen Rechtsstreites; der jetzt erhobene Anspruch sei dem Gegenstande nach ein anderer, als der dort geltend gemachte; es liege Identität der Parteien und des tatsächlichen und rechtlichen Klagegrundes vor, aber nicht auch Identität der Streitsache. Der Kläger habe im

früheren Prozesse einen Teil des ihm durch den Unfall entstandenen gesamten Schadens eingeklagt, und jetzt mache er den anderen Teil geltend, was nach keinem Gesetz verboten, vielmehr allseitig als zulässig anerkannt sei.

Dieser rechtlichen Beurteilung des Streitfalles konnte man nicht beipflichten. Richtig ist, daß zur Begründung des Einwandes der Rechtshängigkeit — entsprechend den für die Rechtskraftwirkung des Urteils geltenden Grundsätzen — die Identität des Klagenspruches gehört; es genügt nicht, wenn der abzurteilende rechtsbegründende Thatbestand, der Klagegrund, der gleiche ist, wie in dem bereits anhängigen Prozeß; vielmehr muß die mit dem Klagebegehren geltend gemachte Rechtsfolge (der Klagenspruch) dieselbe sein, in welchem Sinne dieselbe „Streitsache“ (§ 263 C.P.D.) vorliegen. Und es erscheint von diesem Gesichtspunkt aus die Einrede der Rechtshängigkeit dann nicht als begründet, wenn im Vorprozesse ein Teil der Forderung, im zweiten Rechtsstreit ein anderer Teil oder der Rest derselben eingeklagt wird. Indes handelt es sich bei diesen, als zulässig anerkannten, Teilklagen,

vgl. Pland, Civilprozeßrecht Bd. 1 S. 260 flg.; Gaupp-Stein, Civilprozeßordnung § 263 Bem. II A 2, 4. Aufl. S. 560; v. Wil-mowski u. Lebh, Civilprozeßordnung § 235 Bem. 2, 7. Aufl. S. 400, regelmäßig um die Geltendmachung von quantitativ oder sonst individuell bestimmten Teilen desselben Anspruches. Ein Fall solcher Art könnte wohl auch bei einem Schadenersatzanspruch aus dem Haftpflichtgesetze gegeben sein, wenn etwa der Verletzte den Klageantrag auf einen Teil der nach den Gesamtfolgen des Unfalles bemessenen Rente beschränken würde. So aber liegt der gegenwärtige Fall offenbar nicht. Hier soll der Schadenersatzanspruch geteilt werden nach den verschiedenen Einwirkungen des Unfalles auf die Gesundheit und die Erwerbsfähigkeit des Verletzten.

Es ist zwar nicht ersichtlich, ob oder inwieweit die Akten des anhängigen Vorprozesses im gegenwärtigen Rechtsstreite zum Gegenstande der Verhandlung gemacht worden sind; aber auch nach den Ausführungen des Revisionsbeklagten hatte der Kläger in jenem ersten Prozesse seinen ganzen Schadenersatzanspruch wegen der durch den Unfall verursachten Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit geltend gemacht, welcher Anspruch freilich damals nur nach der bis dahin

allein hervorgetretenen (dauernden) Unfallsfolge, der Einwirkung des Leistenbruchs, bemessen, und welchem nach dieser Klagebegründung durch die dem Kläger zuerkannte Rente alsdann entsprochen worden ist. Damit war der dem Kläger aus dem Haftpflichtgesetz wegen des Unfalls zustehende Schadenersatzanspruch in seinem ganzen Umfang rechtshängig geworden, und hieran würde nichts geändert, wenn der Kläger, wie die Beklagte ihrerseits angeführt hat, sich in der Klageschrift eine Erhöhung oder Minderung des Klageanspruches vorbehalten und in der Folge mit Rücksicht auf das Gutachten des Sachverständigen den Ersatzanspruch gemindert hat. Daß eine teilweise Klagezurücknahme (welche die im § 271 Abs. 3 C.P.D. bestimmte Wirkung hätte äußern können) erfolgt sei, hat der Kläger selbst nicht behauptet.

Bei dieser Sachlage muß die Zulässigkeit der neuen Klageerhebung während der Anhängigkeit der früheren Klage nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen — zunächst von dem § 323 C.P.D. abgesehen — zufolge des Einwandes der Rechtshängigkeit verneint werden, und gegen die Zulassung einer derartigen neuen Klage vor Erledigung des bisherigen Verfahrens spricht auch das Princip des Reichshaftpflichtgesetzes, wie es hinsichtlich der Schadenersatzleistung in den Bestimmungen desselben zum Ausdruck gekommen ist. Das genannte Gesetz geht bei den Vorschriften in § 3, nach jetziger Fassung §§ 3. 3a, bezüglich des Ersatzes für den durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit dem Verletzten erwachsenen Vermögensnachteil ersichtlich davon aus, daß es sich hierbei um einen rechtlich einheitlichen Ersatzanspruch handelt, wobei das Gericht über die Höhe des Schadens unter Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen zu erkennen hat (§ 7 Abs. 1 der bisherigen Fassung). Bei dieser Beurteilung und bei Bemessung der Rente hat also das Gericht die gesamte Sachlage, wie sie sich zufolge des Unfalls zur Zeit der Urteilsfindung gestaltet hat, allseitig zu berücksichtigen. Allerdings hatte das Haftpflichtgesetz in dem bisherigen Abs. 2 des § 7 Vorsorge für den Fall getroffen, daß im späteren Verlauf diejenigen Verhältnisse, welche für die Feststellung der Rente maßgebend waren, eine wesentliche Veränderung erlitten. In solchem Falle sollte es sowohl dem Verpflichteten als auch dem Verletzten gestattet sein, wegen der nachträglich eingetretenen Veränderung der Umstände eine Abände-

rung des ergangenen Urteils herbeizuführen. Wenn insofern das gerichtliche Erkenntnis in betreff der Höhe der Rente als eine nicht endgültige, als „interimistische“ Entscheidung vom Gesetzgeber gedacht war,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 2 S. 3 fig.; Eger, Reichs-Gastpflicht-Gesetz zu § 7 Bem. 87 5. Aufl. S. 495 fig.,

so deutet gerade diese, gegenüber den Grundsätzen der Rechtskraft des Urteils ein Ausnahmerecht statuierende, Vorschrift darauf hin, daß man eine solche Bestimmung für notwendig erachtete, um den sonst eintretenden, bei den Ansprüchen der fraglichen Art als unbillig empfundenen Rechtsfolgen der Endgültigkeit des richterlichen Urteils zu begegnen, daß jedoch diese Vorsorge sich nur auf nachträgliche Veränderungen der maßgebenden Verhältnisse bezog. Derjenige Thatbestand, welcher dem zuerst erkennenden Gericht nach den bis dahin hervorgetretenen Wirkungen des Unfalles abgeschlossen vorlag, mußte von ihm gemäß dem Sinn und Zweck des Gesetzes erschöpfend und in der Gesamtheit der für Bemessung der Entschädigung erheblichen Faktoren gewürdigt werden. Die Einwirkungen eines Unfalles auf die menschliche Gesundheit und Erwerbsfähigkeit können sich bei den Einzelfällen in einer einfacheren, eine gewisse Abgrenzung der Folgen zulassenden Form, wie bei äußeren Verletzungen bestimmter Körperteile, oder in mehr komplizierter Weise, wie namentlich bei dem Hinzutreten innerer Verletzungen und Körperleiden, äußern. Selbst in Fällen der ersteren Art, noch mehr aber im letzteren Fall wird meist die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit in ihrer Gesamtheit auf einem Zusammenwirken der mehrfachen Verletzungen oder Gesundheitsbeschädigungen beruhen, ohne daß es möglich wäre, die Wirkungen arithmetisch auszuscheiden, mit Sicherheit die eine Quote auf diese, die andere auf jene Schädigung in Rechnung zu bringen. Das wird zumal bei einem den gesamten Organismus ergreifenden Nervenleiden zutreffen, wie es sich vorliegend nach Angabe des Klägers bei ihm entwickelt hat. Der begutachtende Sachverständige wird regelmäßig den Einfluß des Unfalles auf die Erwerbsfähigkeit des Verletzten nur unter Würdigung des Gesamtbildes der mehrfachen Krankheitserscheinungen sicher beurtheilen können; dementsprechend müßte auch der Gegenpartei die Möglichkeit einer zusammenhängenden Rechtsverteidigung, dem Gericht diejenige einer einheitlichen Beurteilung gewahrt bleiben, und es würde auch praktisch

zu mißlichen Ergebnissen führen, wenn es dem Verletzten frei stünde, den Schadenersatzanspruch wegen der verschiedenen Gesundheitsbeschädigungen gleichzeitig oder successiv in getrennten — nebeneinander anhängigen — Prozessen zu verfolgen. Stellt sich nach einmal erhobener Klage eine weitergehende Schädigung der Erwerbsfähigkeit als Folge des Unfalles heraus, so bietet die Prozeßordnung (vgl. §§ 268, 278, 529, 521 fig. C.P.D.) dem Verletzten zureichende Mittel, um in demselben anhängigen Prozeß eine Erweiterung seines Anspruches geltend zu machen. Der Beklagte will sich jetzt mit Unrecht auf den Standpunkt stellen, daß er im gegenwärtigen Prozeß einen anderen, seither erst eingetretenen Schaden ersetzt verlange; er hat im Vorprozeß den Schaden schlechthin eingeklagt (nicht etwa ein Fünftel seines Schadens); die weitere Einbuße an der Erwerbsfähigkeit zufolge des inzwischen aufgetretenen Nervenleidens würde eine Erhöhung des gleichen Schadens, nicht aber (im Rechtsinne) eine andere Schädigung darstellen.

Es konnte nur noch in Frage kommen, ob nicht die Entscheidung des Berufungsgerichtes sich mit Rücksicht auf § 323 C.P.D. rechtfertigen lasse. Der erste Richter hat die Klage aus dem Gesichtspunkte dieser Gesetzesvorschrift aufgefaßt; denn seine Urteilsgründe besagen, es stehe „der auf Grund des § 323 C.P.D. erhobenen Klage“ die Einrede der Rechtshängigkeit entgegen. Der Kläger selbst hatte sich, soviel ersichtlich, auf die genannte Gesetzesbestimmung nicht berufen; er hat auch nicht bloß eine Abänderung des ergangenen Urteils für die Zeit von Erhebung der neuen Klage ab (§ 323 Abs. 3 C.P.D.), sondern Zubilligung einer höheren Rente vom 19. Januar 1900 an gefordert und in der Berufungsinstanz geltend gemacht, daß eine neue Klage aus § 323 C.P.D. nicht vorliege, weil diese Gesetzesstelle das Vorhandensein eines rechtskräftigen Urteils zur Voraussetzung habe; das Urteil im Vorprozeße sei nicht rechtskräftig, und der Kläger fechte dieses Urteil gar nicht an. Das Berufungsgericht ist bei seiner Entscheidung auf den Gesichtspunkt des § 323 C.P.D. überhaupt nicht eingegangen. Nun würden zwar, falls in Wirklichkeit eine Klage gemäß § 323 C.P.D. ursprünglich erhoben wäre, jene Rechtsausführungen des Berufungsklägers demselben nicht unbedingt präjudizieren und die sonst etwa zulässige Anwendung des § 323 nicht notwendig ausschließen. Allein der Berufungskläger hatte Recht mit seiner

Annahme, daß die Voraussetzungen für eine Klage aus jener Gesetzesbestimmung vorliegend nicht gegeben seien. Der § 323 C.P.D. bedeutet eine Verallgemeinerung der obenerwähnten Vorschrift in § 7 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes, welche demzufolge nach Art. 42 Einf.-Ges. zum B.G.B. als überflüssig in Wegfall gekommen ist. Auch diese neue (nunmehr allgemein auf Ururtheile zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen ausgedehnte) Nachforderungs- oder Umwandlungsklage hat den gleichen Zweck, für derartige Ansprüche vermöge einer Ausnahme von den Regeln der Rechtskraft die Abänderung des ergangenen Urtheils mit Rücksicht auf eine nachträgliche veränderte Gestaltung der Verhältnisse zu ermöglichen.

Vgl. die Begründung der Novelle zur Civilprozeßordnung, Druckfachen des Reichstages 1897/98 Nr. 61 zu § 293a S. 108.

Diese Zweckbestimmung der fraglichen Vorschrift, die Stellung derselben — unmittelbar nach § 322 — und die Fassung, wonach jeder Teil berechtigt sein soll, im Wege der Klage „eine entsprechende Abänderung des Urtheils“ zu verlangen, weisen darauf hin, daß hierbei ein der Abänderung vorausgegangenes rechtskräftiges Urteil vorausgesetzt ist. Allerdings enthält der Abs. 2 des § 323 eine weitere Bestimmung hinsichtlich des Zeitpunktes, welcher für die Zulässigkeit des nachträglichen Rechtsbehelfes maßgebend sein soll: die Klage ist nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf welche sie gestützt wird, erst nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, in der eine Erweiterung des Klageantrages oder die Geltendmachung von Einwendungen spätestens hätte erfolgen müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können. Dies entspricht der Vorschrift in § 767, früher § 686 C.P.D., welche für den § 323 ausdrücklich zum Vorbild genommen wurde.

Vgl. Begründung der Novelle zur Civilprozeßordnung S. 108.

Es ist hierdurch eine bestimmte Grenzlinie für das Erfordernis einer nachträglichen Änderung der Verhältnisse gezogen, womit die nach bisherigem Recht bezüglich des § 7 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes aufgetretene Streitfrage,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 100, Bd. 20 S. 122 flg., ihre Lösung gefunden hat. Wenn aber die der Veränderung zu Grunde liegenden Thatfachen nach dem Schlusse der letztmals Gelegenheit zur Geltendmachung des Rechtsbehelfes bietenden mündlichen Ver-

handlung im ersten Prozeß eingetreten sein müssen, so ist andererseits zu verlangen, daß jedenfalls zur Zeit der Erlassung des Urteils in dem neuen Prozeß das im Vorprozeß ergangene Urteil rechtskräftig geworden sein muß, und es ist aus den schon oben erörterten Gründen nicht anzunehmen, daß das Gesetz beabsichtige, zu Gunsten der neuen Klage auch die Grundsätze der Rechtshängigkeit durch Zulassung mehrerer nebeneinander hergehender Prozesse zu durchbrechen.

Hiernach erweist sich die Entscheidung des ersten Richters auf Abweisung der Klage zufolge der prozeßhindernden Einrede der Rechtshängigkeit sachlich als gerechtfertigt, die Revision der Beklagten gegen das Berufungsurteil als begründet.“ . . .